

Parteienverkehr:

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag auch von 13.30 – 18.00 Uhr

Mann	Erforderliche Dokumente für die Ermittlung der Ehefähigkeit	Frau
	Geburtsurkunde	
	Für Ausländer: Geburtsurkunde (ggf. international) nicht älter als 6 Monate	
	Für ÖsterreicherInnen: Staatsbürgerschaftsnachweis	
	Für AusländerInnen: Reisepass	
	Heiratsurkunden aller früheren Ehen	
	Nachweis der Auflösung aller früheren Ehen: Sterbeurkunden Ehescheidungs-, Eheaufhebungs-, und Nichtigkeitsurteile (-beschlüsse) mit Rechtskraftsklausel versehen	
	Akademische Grade und Standesbezeichnungen sind immer urkundlich nachzuweisen (Promotions-, Sponsionsurkunde, Diplom, Verleihungsurkunde)	
	Geburtsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise und Meldezettel der gemeinsamen unehelichen Kinder	
	Zustimmung des Vaters – der Mutter – des Sachwalters	
	Urkundlicher Nachweis über die Bestellung zum Vormund bzw. Sachwalter (Bestellungsdekret, Gerichtsbeschluss mit Bestätigung der Rechtskraft)	
	Ehemündigerklärung mit Bestätigung der Rechtskraft (ab 16. Lebensjahr)	
	Für Ausländer zusätzlich: Bestätigung der Ehefähigkeit (erhältlich bei der Heimatbehörde oder bei der diplomatischen Vertretungsbehörde)	
	Für deutsche Staatsangehörige: Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern, falls die Geburt in keinem Familienbuch eingetragen wurde, oder der Betroffene an Kindesstatt angenommen wurde Abstammungsurkunde	
	Lichtbildausweis	

Zuständig

für die Ermittlung der Ehefähigkeit, als auch für die Eheschließung ist **jede** Personenstandsbehörde im Bundesgebiet.

Allen fremdsprachigen Urkunden

ist eine von einem gerichtlich beeideten Dolmetscher angefertigte Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

Bei Vorlage von ausländischen Urkunden wäre noch zu beachten, dass diese in bestimmten Fällen mit einer Überbeglaubigung oder einer Apostille versehen sein müssen.

Ablichtungen

müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

Bitte betrachten Sie die Aufzählung nicht in jedem Fall als vollständig. Der Standesbeamte (die Standesbeamtin) ist verpflichtet, weitere Urkunden zu verlangen, wenn die umseitig angeführten zur ordnungsgemäßen Beurkundung im Einzelfall nicht ausreichen.